

ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 10

NOCH WENIG BEACHTETE ASPEKTE



1. Einführung

Das Thema Zwangsheirat sorgt regelmässig für Schlagzeilen. Kaum ein Monat vergeht, ohne dass in Schweizer Medien ein Artikel dazu erscheint. Im eidgenössischen Parlament und in Kantonsparlamenten wurden Vorstösse zu der Thematik eingereicht.¹ Spezialistinnen und Spezialisten brachten auch neue Aspekte der Problematik ans Licht. Dieses Themenblatt stellt die drei aktuell Wichtigsten vor.

2. Personen mit einer Behinderung

Angesichts des Drucks, der zu Zwangsheiraten gehört, dürfte es besonders verletzlichen und schutzbedürftigen Menschen besonders schwer fallen, sich dagegen zu wehren, zum Beispiel Personen mit einer Behinderung. So kann die Verheiratung einer behinderten Person von deren Familie manchmal als Erleichterung empfunden werden, weil sie sich nicht mehr täglich um sie kümmern müssen und mit einer langfristigen Lösung rechnen können. Die Heirat kann auch verbunden sein mit einem Vorteil für Menschen aus dem Ausland, die gegebenenfalls vom Familiennachzug profitieren und eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können.

Die britische Fachstelle gegen Zwangsheirat (Forced marriage Unit, FMU) befasst sich schon seit einiger Zeit mit der Frage von Zwangsheiraten, die behinderte Menschen betreffen; 2015 wurden in Grossbritannien 141 Fälle von Zwangsheiraten registriert, die Personen mit einer körperlichen oder psychischen Behinderung betrafen (12% aller erfassten Fälle, Anteil steigend).²

Die FMU widmet mehrere Abschnitte ihrer Richtlinien der spezifischen Situation von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung («learning disability», Lernschwierigkeiten).³ Besondere Wachsamkeit sei geboten, wenn eine Person mit einer solchen Behinderung ohne spezifischen Anlass aus einer spezialisierten Einrichtung genommen werde, in der sie bisher lebte.⁴

Strategien gewisser Eltern

«Es wurden Fälle von Zwangsheiraten gemeldet, die Kinder oder junge Erwachsene mit psychischen Problemen, kognitiven Defiziten oder körperlichen Behinderungen betrafen. Um einen Ehemann oder eine Ehefrau für ihr Kind zu finden, kann es vorkommen, dass Eltern eine Person akzeptieren, die sie sonst als inakzeptabel betrachten würden – zum Beispiel jemanden aus einer niedrigeren Kaste oder einer tieferen sozialen Schicht. Um einen potenziellen Ehemann oder eine potenzielle Ehefrau nicht abzuschrecken, versuchen Familien manchmal, kein grosses Aufheben um die Behinderung des Kindes oder jungen Erwachsenen zu machen, diese zu verbergen oder zu minimieren.»⁵

Zwangsheirat und Zwang richten sich auch gegen nicht behinderte Ehemänner oder Ehefrauen, die sich ausgenutzt fühlen können, weil sie unter Druck stehen, sich um die andere Person kümmern zu müssen. In der Schweiz hat sich seit der Lancierung des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten kein Projekt

¹ Beispiele: Parlamentarische Anfrage der Zürcher Kantonsräte R. Truninger, M. Welz, R. Brazerol, 19.09.2016 (288/2016); parlamentarische Anfrage der CVP-GLP-Fraktion im St. Galler Kantonsrat, 19.08.2016 (61.16.31).

² Foreign and Commonwealth Office (2016). Forced Marriage Unit Statistics 2015. London: Foreign and Commonwealth Office, S.10. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/505827/Forced_Marriage_Unit_statistics_2015.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.

³ United Kingdom Government (2014). Multi-agency practice guidelines: Handling cases of Forced Marriage. London: Cabinet Office, S. 4-7, Seite eingesehen am 11.12.2017. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/322307/HMG_MULTI_AGENCY_PRACTICE_GUIDELINES_v1_180614_FINAL.pdf

⁴ Ibd., S.14.

⁵ Ibd., S.52, freie Übersetzung.



spezifisch auf Personen mit einer Behinderung konzentriert. Interviews mit Projektverantwortlichen im ersten Halbjahr 2016 zeigten aber, dass Fachleute sich bei ihrer Arbeit zunehmend auch mit solchen Fällen konfrontiert sehen. Verschiedene Organisationen erklärten, diese Entwicklung aufmerksam zu verfolgen.

3. Ehen von Minderjährigen

Seit Sommer 2016 haben Medien verschiedentlich über eine Zunahme von Zwangsheiraten von Minderjährigen berichtet, die einen Bezug zur Migration haben.⁶ Nachdem die Fachstelle Zwangsheirat zwischen 2005 und 2015 nur mit fünf Fällen konfrontiert war, die Minderjährige unter 16 Jahren betrafen, waren es 2016 allein 51 Fälle. Bezieht man die jungen Menschen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren mit ein, waren es 2016 insgesamt 185 Fälle. Auch die Fallerhebung im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten brachte einen erhöhten Anteil an Minderjährigen zutage: Von 2015 bis 31. August 2017 ergab die Fallerhebung 257 Fälle von Minderjährigen, was einem Anteil von 28.4% von Betroffenen unter 18 Jahren entspricht.⁷

Viele dieser jungen Menschen sind schon verheiratet, wenn sie in der Schweiz ankommen, oft um ein Asylgesuch zu stellen. Ehegatten unter 18 Jahren werden als unbegleitete Minderjährige behandelt. Das bedeutet, dass ihnen eine Vertrauensperson zugewiesen wird, die im Rahmen des Asylverfahrens ihre Interessen verteidigt, wie dies auch bei anderen Minderjährigen der Fall ist, die alleine in die Schweiz kommen.

Gemäss dem UNO-Kinderhilfswerk UNICEF denken Familien, die ins Exil gehen, dass die jungen Frauen bei ihrer Flucht aus einem Land im Krieg besser geschützt sind, wenn sie verheiratet sind.⁸ Zahlreiche Elemente scheinen auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass es einen Bezug gibt zu bewaffneten Konfliktsituationen, welche die Minderjährigen noch verletzlicher machen. Eine vertiefte Analyse dieses Problems liegt aber noch nicht vor.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Zwangsheiraten am 1. Juli 2013 darf in der Schweiz nur noch heiraten, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Gemäss dem neuen Gesetz ist eine im Ausland geschlossene Ehe für ungültig zu erklären, wenn mindestens einer der Ehegatten minderjährig ist. Eine Ausnahme von dieser Vorgabe ist im Einzelfall möglich, wenn die Weiterführung der Ehe «den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten»⁹ entspricht. In solchen Fällen müssen die Behörden die auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abwägen.¹⁰ Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis mehrheitlich Ungültigkeit der Ehe angenommen wird, sofern der betroffene Ehegatte weniger als sechzehn Jahre alt ist.¹¹ Ebenso entfällt eine Interessenabwägung, wenn die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde (Anwendungsfall von Art. 105 Ziff. 5 ZGB).

Die Bestimmung, die eine Interessenabwägung ermöglicht, gab in der Schweiz schon vor Annahme des neuen Gesetzes Anlass zu Diskussionen und ist bis heute umstritten.

⁶ Swissinfo.ch (2016). «Der verhängnisvolle Brauch der Zwangsheirat», 10.08.2016; Blick (2016): «Zwangsheiraten nehmen laut Bund zu. Schon über 40 Kinderehen allein in diesem Jahr». 25.11.2016.

⁷ EJPD (2017). Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013-2017. Bericht des Bundesrats. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 16. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/themen/zwangsh/20171025-ber-br-zwangsheirat-d.pdf>, Seite eingesehen am 04.12.2017. Bei dieser Zahl sind die Fälle der Fachstelle Zwangsheirat mit einbezogen.

⁸ United Nations Children's Fund (2014). A study about early marriage in Jordan. Jordan Country Office, S. 27.

⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 105, Ziff. 6, (SR 210).

¹⁰ Ausführung zur Ausübung der Interessenabwägung im Einzelfall siehe Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, S. 2216-2217; <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/2185.pdf>.

¹¹ Weisungen EAZW Nr. 10.13.07.01 vom 1. Juli 2013 «Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften», Ziffer 4.3, <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/weisungen/weisungen-07/10-13-07-01-d.pdf>, Seite eingesehen am 29.10.2017.



Eine parlamentarische Initiative verlangt, diese Interessenabwägung zu streichen.¹² Der Bundesrat ist derzeit daran im Rahmen einer Gesetzesevaluation zu prüfen, ob die mit der am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Revision eingeführten Massnahmen ihr Ziel erreicht haben und ob sich die Situation der Opfer seither verbessert hat.¹³

Hinzu kommt, dass eine Ehe, die mit einer minderjährigen Person geschlossen wurde, nicht mehr für ungültig erklärt werden kann, sobald diese Person das Alter von 18 Jahren erreicht hat. Sie kann nur noch annulliert werden, wenn es sich um eine Zwangsheirat handelt.¹⁴

Die Thematisierung dieser Aspekte im Verlauf des Jahres 2016 hat unter Fachleuten auf jeden Fall das Bewusstsein geschärft, dass es in der Schweiz bei der Umsetzung der Rechtsgrundlagen, die Ehen von Minderjährigen betreffen, noch keine einheitliche Praxis gibt. Der Bundesrat hat erklärt, dass er die Entwicklung der Situation aufmerksam verfolge.¹⁵

4. Zwangsheiraten von homosexuellen oder bisexuellen Personen

Fachleute wissen heute, dass es Eltern gibt, die entscheiden, ihre Kinder unter Zwang mit einer Person des anderen Geschlechts zu verheiraten, um ein Benehmen zu «korrigieren», das sie als von der Norm abweichend betrachten – oft geht es dabei um Homosexualität oder Bisexualität.

Eine Studie von 2011 zu dem Thema im Kanton Waadt¹⁶ hatte dazu zwei Beispiele aufgeführt (die Vornamen wurden für die Studie geändert):

Florent und Marine können nicht lieben, wen sie wollen

Florent, ein minderjähriger homosexueller Doppelbürger, wurde gezwungen nach Tunesien zu reisen, wo seine Familie eine Ehe mit einem jungen Mädchen arrangiert hatte. Abgeschnitten von seinen Freunden und Bekannten in der Schweiz (er wurde überwacht und sein Handy wurde ihm weggenommen), schaffte er es, vor der Verheiratung zu fliehen. Er flüchtete in die Schweizer Botschaft und seine Rückführung in die Schweiz wurde von den Sozialdiensten organisiert, die sich in der Schweiz bereits um ihn gekümmert hatten, weil er Misshandlungen erlitten hatte.

Marine ist eine junge Frau aus Marokko, die für ihr Studium in die Schweiz kam. Nachdem sie in den Prüfungen durchgefallen war, wurde ihre Aufenthaltsbewilligung widerrufen. Sie legte gegen diesen Verwaltungsentscheid Berufung ein, indem sie sich auf die Absicht ihres in Marokko lebenden Vaters berief, sie mit einem Mann zu verheiraten, den sie nicht heiraten wollte. Er begründete dies damit, es bestehe das Risiko, dass sie in der Schweiz «ein ausschweifendes Leben» führe und «zurechtgewiesen» werden müsse. Die Mutter, die ihre Tochter bei der Ablehnung der geplanten Ehe unterstützte, bestätigte, dass der Vater seine Absicht so begründe. Ein wichtiges Argument beim Rekurs war die Tatsache, dass die junge Frau lesbisch ist

¹² Motion von Nationalrätin Natalie Rickli, 28.11.2016 (16.3916).

¹³ Postulat von Nationalrätin Sibel Arslan, 30.09.2016 (16.3897).

¹⁴ Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, S.2216-2217 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/2185.pdf>, Seite eingesehen am 29.10.2017

¹⁵ Antwort des Bundesrats auf die Interpellation von Nationalrat Michaël Buffat, 16.11.2016 (16.3655).

¹⁶ Lavanchy, Anne (2011). Mariages forcés dans le canton de Vaud: une recherche exploratoire. Rapport final. Neuchâtel: Maison d'analyse des rapports sociaux (MAPS), 51, S. 15 und S. 17. (Ein Beispiel wurde nicht ausführlich transkribiert.) http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dire/spop/fichiers_pdf/Mariagesforces_VD_Recherche_exploratoire_2011.pdf, Seite eingesehen am 11.12.2017.



und eine Partnerschaft mit ihrer Schweizer Partnerin eintragen lassen wollte, ohne dass die Familie davon Kenntnis hatte. (...) Die Begründung wurde als gültig anerkannt und der Rekurs gutgeheissen. Marine und ihre Partnerin konnten ihre Partnerschaft eintragen lassen, und Marine erhielt eine Aufenthaltsbewilligung.

Die Fachstelle Zwangsheirat erklärt, dass sie bereits homo- und bisexuelle Personen betreut hat und auch schon für spezifische Ausbildungsmodule für Berufsschulen angefragt worden ist. In Deutschland hatte eine Erhebung für 2008 ergeben, dass 36,4% der Beratungsstellen für Schwule und Lesben mit der Thematik Zwangsheiraten konfrontiert gewesen waren.¹⁷

Dies ist auch ein Bereich, den die britische Fachstelle für den Kampf gegen Zwangsheiraten (FMU) genau beobachtet. 2015 waren 29 von 1220 Fällen oder gut 2% von homo-, bi- oder transsexuellen Personen gemeldet worden. Gegenüber 2014 hatte sich der Anteil dieser Fälle erhöht (8 von 1276). Die FMU arbeitet in diesem Bereich vor allem mit der Albert Kennedy Stiftung.¹⁸

5. Schlussfolgerungen

Der Kampf gegen das Phänomen der Zwangsheiraten ist in der Schweiz noch relativ jung. Die Thematik ist im Zusammenhang mit Migration jedoch von grosser Bedeutung. Bereits heute gibt es verschiedene Instrumente welche es ermöglichen, sich mit Aspekten der Zwangsheiraten auseinanderzusetzen. Die Tätigkeit des vom Bund unterstützten Kompetenzzentrums¹⁹ wird aufzeigen, welche Tendenzen vorliegen und welche Fragestellungen von untergeordneter Bedeutung sind.

SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018

Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

¹⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011). Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S.20.

<https://www.bmfsfj.de/blob/95584/d76e9536b0485a8715a5910047066b5d/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsaellen-data.pdf>, Seite eingesehen am 11.12.2017.

¹⁸ <http://www.akt.org.uk>, Seite eingesehen am 16.03.2017.

¹⁹ https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2017/ref_2017-10-31.html, Seite eingesehen am 19.06.2018.